

- Nachweis, daß die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Beurteilung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung benötigt werden,
- Einschätzung, ob die Informationen zuverlässig und genau ermittelt werden können und die rechtzeitige Information der zu befragenden Personen über das Ziel und den Inhalt der Befragung gewährleistet ist,
- Nachweis über die Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Registriervermerke

<p>Registriervermerk</p> <p>Registriert als ■— fachliche Berichterstattung unter der Reg.-Nr. am</p> <p style="text-align: center;">Befristet bis zum</p> <p style="text-align: right;">Staatliche Zentralverwaltung für Statistik</p>

<p>Registriervermerk</p> <p>Registriert als nicht bestätigungspflichtige fachliche Berichterstattung unter der Reg.-Nr. am</p> <p style="text-align: center;">Befristet bis zum</p> <p style="text-align: right;">Generaldirektor</p>
--

<p>Registriervermerk</p> <p>Registriert als nicht bestätigungspflichtige einmalige fachliche Berichterstattung unter der Reg.-Nr. am</p> <p style="text-align: center;">Befristet bis zum</p> <p style="text-align: right;">Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Vorsitzender des Rates des Bezirktes</p>
--

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Nicht bestätigungspflichtige spezielle Bevölkerungsbefragungen sind

Befragungen von

- Mitarbeitern und Betriebsangehörigen, die die Leiter von Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitungen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen veranlassen, wenn diese Befragungen für die Leitung und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter, der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind,
- Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder durch das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst,
- Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird,
- Kunden in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen und Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung der Qualität oder Funktionswichtigkeit der Waren, der Art und Weise der Durchführung von Dienstleistungen sowie der Qualität oder Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

Anordnung über den Transport gefährlicher Güter

vom 8. Juli 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für den Transport gefährlicher Güter
- a) im öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnfahrzeugen, Binnenschiffen, Seeschiffen und Luftfahrzeugen,
 - b) mit Straßenfahrzeugen, wenn öffentliche Straßen im Sinne der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBL I Nr. 57 S. 515) bzw. im grenzüberschreitenden Verkehr die Transitstraßen benutzt werden. Dazu gehört auch die Mitnahme gefährlicher Güter in Straßenfahrzeugen zur unmittelbaren Ausübung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben,
 - c) mit Eisenbahnfahrzeugen innerhalb von Anschlußbahnen.
- (2) Der Transport im Sinne dieser Anordnung umfaßt auch den transportbedingten Umschlag und die transportbedingte vorübergehende Lagerung.³
- (3) Für den Transport gefährlicher Güter gelten die vom Minister für Verkehrswesen erlassenen besonderen Rechtsvorschriften:
- a) Ordnung über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnen-